

**Änderungssatzung zur Anpassung der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart zum 01.01.2026 mit teilweiser Rückwirkung zum 01.01.2025**

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 92, ber. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBI. S. 137, 139), in Verbindung mit § 6 III, IV des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 (GBI. 417), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 23, 46), hat die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart des Verbands Region Stuttgart vom 12.12.2016, bekannt gemacht im Staatsanzeiger vom 30.12.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2024 zum 01.01.2025, beschlossen:

**I. Änderungen der Anlage 1**

§ 1 Einfügen der neuen Ziffer 1.2.7 „Individuelle Zuweisung aus übergeordneten Tarifen“  
Neu eingefügt wird die Ziffer 1.2.7 mit Wortlaut wie folgt:

„1.2.7 Individuelle Zuweisungen aus übergeordneten Tarifen

Durch gesetzliche Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer wurden landes- oder bundesweite Tarife gebildet, die auch im Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift zur Anwendung kommen. Nach diesen Vorgaben verkauft Fahrtscheine gelten als Fahrscheine des Verbundtarifs, deren Einnahmen nach den Regularien im Anwendungsbereich des Verbundtarifs einschließlich dieser Allgemeinen Vorschrift verteilt werden.

Enthält ein übergeordnetes Tarifregelwerk die Vorgabe, Einnahmenanteile aus dem übergeordneten Tarif über den Tarifverbund - und damit als Einnahme der Berechtigten Verkehrsunternehmen im Sinne der Ziffer 1.2 – individuell an ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen zuzuscheiden, so wird dieser individuelle Einnahmenanteil vom Einnahmenvolumen abgesetzt. Entsprechende Ansprüche sind dem Verband Region Stuttgart und dem VVS gemeinsam mit den Einnahmenmeldungen zu melden und durch Abrechnungs- oder vergleichbare Belege nachzuweisen. Der Nachweis kann ersatzweise durch die VVS GmbH oder eine Vertriebsorganisation (z.B. Abocenter) erfolgen, sofern hierbei der individuelle Unternehmensanspruch klar belegt wird. Vertriebsorganisationen haben selbst keine Ansprüche auf Zuweisungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift.“

**§ 2 Änderung der Ziffer 2.4 „Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle und der Personenkilometer“**

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 2.4 wie folgt:

„Basis für die Erhebungstätigkeit der VVS GmbH sind die von der VVS GmbH erfassten Fahrplandaten. Fahrten, die nicht in den Fahrplanunterlagen des VVS enthalten sind, bleiben bei Erhebungen und damit auch bei der Quotenberechnung unberücksichtigt. Auch automatisch generierte Zähldaten sind in solchen Fällen nicht verwertbar.“

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.4 unverändert:  
„Basis für die Erhebungstätigkeit der VVS GmbH sind die von der VVS GmbH erfassten Fahrpläne. Fahrten, die nicht in den Fahrplanunterlagen des VVS enthalten sind, bleiben bei Erhebungen und damit auch bei der Quotenberechnung unberücksichtigt. Auch automatisch generierte Zähldaten sind in solchen Fällen nicht verwertbar.“

Für die Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle dürfen die Umsteiger innerhalb der Verkehrsnetze der Verkehrsunternehmen nicht mehrfach in Ansatz gebracht werden. Ebenso können für die Einnahmenverteilung nur solche Fahrgästefahrten in die Anteilsberechnung eingehen, die mit einem Fahrschein durchgeführt wurden, für den der VVS Einnahmen erhält. Beide Informationen lassen sich nur aus Befragungen ableiten und dienen als Auswahlkriterium bei Verkehrsstromerhebungsdaten oder als Korrekturfaktoren für die aus Zähldaten ermittelten Linienbeförderungsfälle.“

### § 3 Änderung der Ziffer 2.4.5 „Ausgleich von Stichprobenfehlern“

Der bestehende Wortlaut der Ziffer 2.4.5 wie folgt:

„Die gemäß Anlage 7 ermittelten Ausstattungsgrade der Fahrzeugflotten der Verkehrsunternehmen mit Zählgeräten sind so bemessen, dass bei einem regelmäßigen Einsatz durchschnittlich verfügbarer Messfahrzeuge die Verkehrsleistung sogar mit einem Stichprobenfehler von maximal 5% bzw. 0,05 bei einer statistischen Sicherheit von 90% bzw. 0,90 erfasst werden kann. Die gemäß Nr. 2.4.4 angestrebten statistischen Gütekriterien können damit problemlos erreicht werden. Ein Ausgleich von Stichprobenfehlern wegen einer ggf. nicht ausreichenden Zahl von Zählfahrten erfolgt daher nicht.“

Für die Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle dürfen die Umsteiger innerhalb der Verkehrsnetze der Verkehrsunternehmen nicht mehrfach in Ansatz gebracht werden. Ebenso können für die Einnahmenverteilung nur solche Fahrgästefahrten in die Anteilsberechnung eingehen, die mit einem Fahrschein durchgeführt wurden, für den der VVS Einnahmen erhält. Beide Informationen lassen sich nur aus Befragungen ableiten und dienen als Auswahlkriterium bei Verkehrsstromerhebungsdaten oder als Korrekturfaktoren für die aus Zähldaten ermittelten Linienbeförderungsfälle. Hier wird gemäß Anlage 3 für den jeweils genutzten Datenbestand der tatsächliche Stichprobenfehler errechnet. Ergibt sich dabei für ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen ein Stichprobenfehler oberhalb von 10% bzw. 0,1, wird der Verband Region Stuttgart die Überschreitung finanziell in der Weise ausgleichen, dass das Berechtigte Verkehrsunternehmen so gestellt wird, wie wenn der Stichprobenfehler maximal 10% bzw. 0,1 betragen würde. Dazu wird für den aus der Erhebung ermittelten Parameter die Differenz ermittelt, um die der tatsächliche Stichprobenfehler das angestrebte Vertrauensintervall von  $\pm 10\%$  bzw.  $\pm 0,1$  übersteigt, und auf die Maßzahl angewendet. Der so ermittelte Leistungszuschlag fließt nicht in die Berechnung der Verteilungsquote Fahrgeldeinnahmen ein, sondern wird dem Berechtigten Verkehrsunternehmen als abrechnungstechnisch getrennter Zuschlag außerhalb der zu verteilenden Fahrgeldeinnahmen zugeteilt. Dazu wird der Leistungszuschlag mit denselben Erlössätzen bewertet wie die Grundleistung aus der VVS-Nachfragedatenbasis. Berechtigte Verkehrsunternehmen, welche im Widerspruch zu dieser AllgV und ihren Anlagen keine AFZS einsetzen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“

Den Zuschlag zum Ausgleich von Stichprobenfehlern berechnet der Verband Region Stuttgart für jedes Kalenderjahr bis zum 31.08. des Folgejahres. Er ist dem Berechtigten Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Der Zuschlag gilt für das berechnete Kalenderjahr als endgültiger Wert. Danach gilt er als vorläufiger Wert weiter, bis der Zuschlag zum Ausgleich von Stichprobenfehlern des Folgejahres endgültig berechnet ist.

Erhält ein Berechtigtes Verkehrsunternehmen nach den vorstehenden Regelungen einen Zuschlag zum Ausgleich von Stichprobenfehlern und ergeben sich Mehr- oder Minderleistungen gemäß Nr.2.4.10 , gelten die vorstehenden Regelungen auch für die Mehr- oder Minderleistungen, so dass sich der Zuschlag entsprechend erhöht oder vermindert.“

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.4.5 unverändert:  
„Die gemäß Anlage 7 ermittelten Ausstattungsgrade der Fahrzeugflotten der Verkehrsunternehmen mit Zählgeräten sind so bemessen, dass bei einem regelmäßigen Einsatz durchschnittlich verfügbarer Messfahrzeuge die Verkehrsleistung sogar mit einem Stichprobenfehler von maximal 5% bzw. 0,05 bei einer statistischen Sicherheit von 90% bzw. 0,90 erfasst werden kann. Die gemäß Nr. 2.4.4 angestrebten statistischen Gütekriterien können damit problemlos erreicht werden. Ein Ausgleich von Stichprobenfehlern wegen einer ggf. nicht ausreichenden Zahl von Zählfahrten erfolgt daher nicht.“

#### § 4 Änderung der Ziffer 2.4.10 „Veränderung des Leistungsangebots“

Der Wortlaut der Ziffer 2.4.10 wie folgt:

„Diese Sonderregelung ist längstens für das erste Abrechnungsjahr gültig. Liegen nach Ablauf der maximalen Gültigkeitsperiode für die aus den Fahrplankilometern abgeleiteten Werte keine realen Erhebungswerte vor, so wird für die Maßnahme eine Nachfrage von Null angenommen.“

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.4.10 unverändert:

„Diese Sonderregelung ist bei verkehrlichen Verbesserungen längstens für das erste Abrechnungsjahr gültig. Liegen nach Ablauf der maximalen Gültigkeitsperiode für die aus den Fahrplankilometern abgeleiteten Werte keine realen Erhebungswerte vor, so wird für die Maßnahme eine Nachfrage von Null angenommen. Bei der Absenkung von Fahrplankilometern werden die daraus abgeleiteten Werte beibehalten, bis reale Nachfragedaten vorliegen.“

#### § 5 Änderung der Ziffer 2.5 „Ermittlung der Unternehmensbeförderungsfälle und der Personenkilometer mit Hilfe von automatischen Fahrgastzählsystemen“

Der Wortlaut der Ziffer 2.5 wie folgt:

„Die durch AFZS gewonnenen Zähldaten gelten als zusätzliche Zähldaten im Sinne Nr. 2.4.“

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.5 unverändert:

„Die durch AFZS gewonnenen Zähldaten gelten als Zähldaten im Sinne Nr. 2.4.“

## § 6 Änderung der Ziffer 2.5.2 „Technische Anforderungen an AFZS“

Der Wortlaut der Ziffer 2.5.2 wie folgt:

### „2.5.2 Technische Anforderungen an AFZS

*Die einzusetzenden AFZS müssen mindestens die technischen Spezifikationen und die Vorgaben für den Einbau in die Busse und zur Absicherung von VDV-kompatiblen Standard-Schnittstellen für die Übertragung von Fahrplan- und Zähldaten erfüllen, die sich aus der Anlage 6. „Anforderungsspezifikation für die Ausrüstung von Bussen mit Automatischen Fahrgastzählsystemen im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart Verbundstufe II“ ergeben.“*

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 2.5.2 unverändert:

### „2.5.2 Technische Anforderungen an AFZS

*Die einzusetzenden AFZS müssen mindestens die technischen Spezifikationen und die Vorgaben für den Einbau in die Busse und zur Absicherung von VDV-kompatiblen Standard-Schnittstellen für die Übertragung von Fahrplan- und Zähldaten erfüllen, die sich aus dem Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg und der Anlage 6 „Anforderungsspezifikation für die Ausrüstung von Bussen mit Automatischen Fahrgastzählsystemen im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart Verbundstufe II“ ergeben. Ergeben sich aus den Vorgaben des Landes höhere Anforderungen als aus den Bestimmungen der AllgV, so werden die höheren Ausstattungsgrade anerkannt und angewandt.“*

## § 7 Änderung der Ziffer 3.2 „Verteilungsvolumen Einnahmenmeldungen“

Der Wortlaut der Ziffer 3.2 wie folgt:

### „3.2 Verteilungsvolumen Einnahmenmeldungen

*Das Verteilungsvolumen Einnahmenmeldungen entspricht 5% der Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen im Sinne der Nr. 1.2.“*

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst, im Übrigen bleibt Ziffer 3.2 unverändert:

### „3.2 Verteilungsvolumen Einnahmenmeldungen

*Das Verteilungsvolumen Einnahmenmeldungen entspricht 4% der Einnahmen der Berechtigten Verkehrsunternehmen im Sinne der Nr. 1.2.“*

## § 8 Änderung der Ziffer 4.2 „Ausgleichsvolumen“

Der Wortlaut der Ziffer 4.2 wie folgt:

*„Aufgrund erheblicher Veränderungen der betrachteten Teilnetze gemäß Ziffer 4.2.1 wird der mit der Jahresabrechnung 2017 ermittelte Gesamtbetrag für das Jahr 2016 als vom Verband Region Stuttgart garantiertes Mindestvolumen festgelegt. Ergeben nachfolgende Jahresabrechnungen einen rechnerisch niedrigeren Gesamtbetrag, so bildet dennoch der Gesamtbetrag für 2016 die Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsleistungen. Mit der Vollintegration des Landkreises Göppingen in das VVS-Gebiet wird dieses Mindestvolumen um den für das Jahr 2019 ermittelten Gesamtbetrag für das*

*Gebiet des Landkreises Göppingen erhöht und die so gebildete Summe als neues Mindestvolumen garantiert.“*

wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst, im Übrigen bleibt die Ziffer 4.2 unverändert:  
*„Aufgrund erheblicher Veränderungen in der Tarifstruktur werden die Durchtarifierungsverluste als Festbetrag in Höhe von 35.487.489,74 € fixiert.“*

## II. Inkrafttreten, rückwirkende Änderungen zum 01.01.2025

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Änderungen der Anlage 1 der Allgemeinen Vorschrift, Ziffern 1.2.7 und 4.2, werden rückwirkend zum 01.01.2025, mithin in der Jahresabrechnung für 2025 (die 2026 erfolgt), angewandt.

Stuttgart, den 17.12.2025



Rainer Wieland  
Vorsitzender